

**Bericht**  
 des  
**Finanz- und Budgetausschusses**  
 über  
 die Vorlage der Staatsregierung (935 der Beilagen), betreffend die Verwendungbarkeit der 4prozentigen Teilschuldverschreibungen des vom Lande Oberösterreich auf Grund des von der Staatsregierung genehmigten Landtagsbeschlusses vom 21. Juni 1920 aufzunehmenden Anlehens im Nennbetrage von 300 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

---

Das Land Oberösterreich nimmt auf Grund des Beschlusses des oberösterreichischen Landtages vom 21. Juni 1920 ein Anlehen zu Investitionszwecken im Nennbetrage von 300 Millionen Kronen in 4prozentigen, in rund 50 Jahren rückzahlbaren Teilschuldverschreibungen auf. Der Kabinettsrat hat die Genehmigung zur Aufnahme dieses Anlehens erteilt.

Das Land Oberösterreich stellt das Erfuchen, es möge den Teilschuldverschreibungen dieses Anlehens die Pupillarsicherheit zuerkannt werden.

Da die Sicherheit des in Rede stehenden Anlehens nicht zweifelhaft ist, ist kein Grund vorhanden, diesem Ansuchen die Genehmigung zu versagen.

Der Finanz- und Budgetausschuss stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe die Zustimmung erteilen.“

Wien, 16. Juli 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,  
Obmann.

Max Pauly,  
Berichterstatter.

# G e s e z

vom . Juli 1920

über

die Verwendbarkeit der vierprozentigen Teilschuldverschreibungen des vom Lande Oberösterreich auf Grund des von der Staatsregierung genehmigten Landtagsbeschlusses vom 21. Juni 1920 aufzunehmenden Anlehens im Nennbetrage von 300 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## § 1.

Die vierprozentigen Teilschuldverschreibungen des vom Lande Oberösterreich auf Grund des von der Staatsregierung genehmigten Landtagsbeschlusses vom 21. Juni 1920 aufzunehmenden Anlehens im Nennbetrage von 300 Millionen Kronen können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes, dann von Pupillar-, Fideikommis- und Depositengeldern und zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftskontionen verwendet werden.

## § 2.

(1) Das Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit seinem Vollzuge sind die Staatssekretäre für Finanzen, für Justiz und für Inneres und Unterricht betraut.